

Satzung des Vereins „Gute Besserung - Förderverein Krankenhaus Bad Arolsen“

Präambel

Das seit 1851 von einer Stiftung unter dem Namen „Paulinenhospital“ geführte Krankenhaus wurde im Jahr 1959 von der Stadt Arolsen als Träger übernommen. Die Klinik wird seit dem 01. Januar 2004 als „Krankenhaus Bad Arolsen GmbH“ der Gesundheit Nordhessen Holding betrieben.

Zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Einzugsbereich des Standortes des Krankenhauses Bad Arolsen wurde am 14. Januar 2015 ein Förderverein gegründet.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Gute Besserung- Förderverein Krankenhaus Bad Arolsen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namen „Gute Besserung e. V. – Förderverein Krankenhaus Bad Arolsen“.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Arolsen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung (gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Absatz 2 Nr. 3 und 7 der Abgabenordnung).
- (2) Zur Erreichung des Satzungszwecks dienen insbesondere Maßnahmen
 - zur Bekämpfung akuter und übertragbarer Krankheiten und zur Förderung des Arbeitsschutzes (als Beitrag der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens),
 - zur Förderung der Gesundheitsvorsorge bzw. der vorbeugenden Gesundheitshilfe (Verhütung und Früherkennung von Krankheiten im Sinne von § 47 SGB XVII, Bekämpfung von Zivilisationskrankheiten, Krebs, Aids sowie Drogen- und Rauschgiftmissbrauch),
 - durch geeignete Fortbildung und Aufklärung über gesundheitliche Risiken, über die Vermeidung von Krankheiten durch gesunde Ernährung und sonstige Vorsorgemaßnahmen in dem Bereich des Gesundheitswesens;
 - zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhaus und Patienten,
 - zur Unterstützung von Selbsthilfegruppen, Arbeitsgemeinschaften sowie der Unterstützung zusätzlicher Aktivitäten (z. B. im Bereich der Kinderbetreuung, Beschäftigungstherapie, Angehörigenbetreuung, Hospiz-Angebote, ehrenamtliche Tätigkeiten),
 - zur Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus Bad Arolsen einerseits und den niedergelassenen Ärzten, den ambulanten pflegerischen und betreuenden Diensten, Pflege- und Betreuungseinrichtungen im Einzugsbereich des hiesigen Krankenhauses andererseits,
 - zur Unterstützung des Krankenhauses bei der Erfüllung all seiner Aufgaben, die über den Versorgungsauftrag hinausgehen und im Kontext mit der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege stehen.
- (3) Zur Finanzierung gemeinnütziger Maßnahmen dienen die Beiträge der Mitglieder, erhaltene Spendengelder und sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr und läuft vom 14. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015.

§ 5 Mitgliedschaft, Eintritt

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die dem Zweck des Vereins dienen will.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a. den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - b. in seiner Person Anlass zu einem sonstigen wichtigen Grund verwirklicht.

Vor Beschlussfassung über die Ausschließung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

- (4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung

durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder leisten einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung, dessen Höhe nicht unter dem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Mindestbeitrag liegen darf.
- (2) Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen bestimmen, dass der Beitrag in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird oder Beitragsleistungen stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft, der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (vertretungsberechtigter Vorstand) und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der erweiterte, geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens vier von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, und zwar dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu drei vom Vorstand berufenen Beisitzern.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister je einzeln vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der 1. Vorsitzende bzw. der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.

- (3) Bis auf die drei Beisitzer wird der Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.
- (4) Die Beisitzer unterstützen und beraten den Vorstand bei der Erfüllung der Aufgaben des Vereins und bilden mit den vier von der Mitgliederversammlung Gewählten die Vorstandschaft. Bis zu drei Beisitzer werden vom Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren, längstens bis zum Ablauf einer Wahlperiode des vertretungsberechtigten Vorstands, berufen. Eine Wiederberufung durch den neu gewählten Vorstand ist mehrfach zulässig.
- (5) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere die notwendigen Maßnahmen

- a) zur Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen im Rahmen des Satzungszwecks,
 - b) zur Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) zur Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) zur Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (6) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese Sitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung erneut zu entscheiden.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
 - b) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder für die Dauer von jeweils drei Jahren,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern, alternierend für 2 Jahre,
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
 - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und dann statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist darüber hinaus zu berufen, wenn mehr als 20 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen verlangen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß §§ 36, 37 BGB.
- (4) Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Ta-

gesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (5) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird jedes Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Kassenführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

- (1) Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt unter Übersendung der geänderten Satzung vorher zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzuzeigen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Arolsen, die es unmittelbar und ausschließlich entsprechend dem gemeinnützigen Vereinszweck zu verwenden hat, und zwar in erster Linie für Zwecke auf dem Gebiet der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege im Standortbereich des Krankenhauses Bad Arolsen.

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2015 errichtet.

Bad Arolsen, den 14. Januar 2015

